

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1	Steuergegenstand	1
§ 2	Steuerschuldner, Steuerpflichtiger und Haftung	1
§ 3	Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht	1
§ 4	Steuersatz	2
§ 5	Steuerbefreiungen	2
§ 6	Zwingersteuer	2
§ 7	Gefährliche Hunde	2
§ 8	Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen	3
§ 9	Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 10	Anzeigespflicht	3
§ 11	Hundesteuermarken	4
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	4

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16.06.1993 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14.06.1999 sowie der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden vom 28.06.1996 hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 26.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Meißen erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Meißen.

§ 2 Steuerschuldner, Steuerpflichtiger und Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag in der Stadt Meißen gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund nach dem 1. Januar drei Monate alt oder ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten eines Hundes beträgt pro Kalenderjahr 60,00 Euro. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet Meißen mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund 120,00 Euro. Hierbei bleiben steuerfreie Hunde nach § 5 außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für einen Zwinger im Sinne von § 6 beträgt 90,00 Euro.
- (4) Die Steuer für das Halten eines gefährlichen Hundes beträgt 420,00 Euro.
- (5) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet Meißen mehrere gefährliche Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund 840,00 Euro.
- (6) Hält ein Hundehalter neben einem Hund nach Abs. 1 einen oder mehrere Hunde nach Abs. 4 so gelten diese als Zweithunde nach Abs. 5.

§ 5 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutze und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
 2. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.
 3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind.
 5. Diensthunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- (2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten die unter die Steuerbefreiung fallenden Hunde als Ersthund im Sinne von § 4 Abs. 1.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 7 gelten diese Steuerbefreiungen nicht.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 4 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer ist nicht zu erheben bzw. wieder aufzuheben, wenn in den letzten zwei Kalenderjahren, rückwirkend ab Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Beginn der Steuerpflicht, keine Hunde gezüchtet worden sind. In diesem Fall wird die Steuer nach § 4 Abs. 1 und 2 erhoben.
- (3) Die Züchtung von gefährlichen Hunden unterliegt nicht der Vergünstigung der Zwingersteuer.

§ 7 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne GefHundG sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.
- (2) Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier und
 3. Pitbull Terrier.

- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,
1. die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
 2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
 3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 5 oder die Festsetzung der Zwingersteuer nach § 6 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 2, die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung nach Abs. 1 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. in den Fällen des § 6 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt Meißen nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird ein Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 5 Abs. 3 nicht nachgewiesen wurde, dass die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde oder nicht nachgewiesen wurde, dass die Hunde für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 2 im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 4 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Meißen einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Meißen anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Meißen im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:
- Hundehalter
 - Hunderasse
 - Beginn der Hundehaltung
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Meißen innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Meißen innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs. 2 der neue Hundehalter mit Namen und Anschrift angegeben werden.
- (6) Hundehalter, Haushaltsvorstände sowie alle volljährigen Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Meißen angezeigt wurde, gibt die Stadt Meißen für einen jeweils 3 Jahre geltenden Zeitraum eine Hundesteuermarke (nachfolgend: Marke) aus.
- (2) Die Marke ist für die Dauer des in Abs. 1 genannten Zeitraumes gültig. Die Marke wird dem Halter zu Beginn des jeweiligen dreijährigen Zeitraumes übersandt. Tritt die Anzeigepflicht erst im Verlauf des jeweiligen dreijährigen Zeitraumes ein, wird die Marke ausgegeben, sobald die Anzeige erstattet wurde. Die Marken tragen neben dem Zeitraum ihrer Gültigkeit eine fortlaufende Nummer. Bis zur Ausgabe der neuen Marken sind die Marken des vorangegangenen dreijährigen Zeitraumes zu verwenden.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Marken.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Marke innerhalb von 2 Wochen zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nach § 9 Abs. 2 an die Stadt Meißen zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Marke wird auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr lt. Verwaltungskostensatzung ausgehändigt. Der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Marke ist kostenfrei. Die unbrauchbar gewordene Marke ist an die Stadt Meißen zurückzugeben. Wird eine verlorene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Meißen zurückzugeben.
- (6) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung nach den §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen werden entsprechend § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 30.05.2000 (Beschluss-Nr. 07-11/00 vom 28.06.2000) sowie die am 14.12.2000 (Beschluss-Nr. 11-17/00 vom 14.12.2000) beschlossene Änderungssatzung außer Kraft.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, 15.06.2004